

BESONDERE BEDINGUNGEN des BfR für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen).

Stand: 01.11.2002

Allgemeines

1. Für die Lieferungen und Leistungen gelten die „Besonderen Bedingungen“ des BfR sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen-VOL/B“. Diese werden mit der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer bzw. Abgabe eines Angebotes vom Bieter anerkannt. Weitere Bedingungen sind bei Ausschreibungen den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
2. Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden nur ausnahmsweise dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Auftragserteilung und Preisbildung

3. Für die Auftragserteilung werden grundsätzlich nur Angebote mit verbindlich festgelegten Angaben zur Leistung (z.B. Fabrikat/Art.-Nr. o.ä.) anerkannt. Sogenannte „Paketpreisangebote“ müssen sich auf ein Objekt beziehen und sind nur mit Einzelpreisangabe (§ 21 VOL/A) gültig. Eine Einzelpositions- (Los-) Vergabe bleibt immer vorbehalten.
4. Von Anwendern angeforderte oder mit diesen abgesprochene Angebote werden erst nach Prüfung durch die Beschaffungsstelle und grundsätzlich unter Anerkennung der vorliegenden „Besonderen Bedingungen“ des BfR Grundlage für eine Auftragserteilung oder Ausschreibung.
5. In besonderen Ausnahmefällen können Aufträge telefonisch nur von Beschäftigten der Beschaffungsstelle erteilt werden. Diese telefonischen Aufträge sind nur mit Namensangabe und Auftragsnummer anzunehmen und mit diesen Angaben zu berechnen. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt in der Regel nicht.
6. Der Auftragnehmer liefert grundsätzlich frei Verwendungsstelle.
7. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Rabatte bei Verträgen sind für die Laufzeit verbindlich.

Verpackung

8. Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die kostenlose Entsorgung der Verpackung gemäß Verpackungsverordnung ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Abweichungen oder Ausnahmen sind bereits im Angebot anzugeben bzw. spätestens durch Auftragsbestätigung unverzüglich der auftragerteilenden Stelle mitzuteilen. Der Auftraggeber kann sich bei strittigen Fällen bis zur Klärung eine Stornierung des Auftrages vorbehalten.

Ausführungsfristen

9. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich immer schriftlich mitzuteilen.
10. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber mit Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Annahme und Abnahme

11. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung auf den Auftraggeber über. Mit der Annahme gilt eine Lieferung oder Leistung jedoch nicht als abgenommen, wenn die Lieferung unvollständig ist oder die Ware beschädigt oder auf andere Weise fehlerhaft ist. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet wird.
12. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftrags-Nr., die Warenbezeichnung, den Einzelpreis und den Liefertag enthält.

Gewährleistung

13. Gewährleistungsansprüche verjähren, falls nichts anderes vereinbart ist, ein Jahr nach der Abnahme. Diese Verjährungsfrist beginnt jeweils von neuem für die in sich selbständigen Teile der Lieferung oder Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert worden sind, mit der Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes.

Rechnungslegung

14. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Gesamtrechnung in 2-facher Fertigung auszustellen. Jede Rechnung muss die am Kopf des Auftrages angegebenen Merkmale (Auftrags-Nr.) enthalten.
15. Eingereichte Teilrechnungen werden erst nach Auftragserteilung unter evtl. Skonto-Abzug ab dem Eingangsdatum der Schlussrechnung zur Anweisung weitergeleitet.
16. Bei Reparaturen sind die Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Der Rechnung sind Durchschriften der unterschrieben anerkannten Stundenlohnzettel und dergl. beizufügen.

Zahlungsweise

17. Die Zahlung erfolgt nach Erfüllung der Gesamtlieferung oder -leistung bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Abschlag- oder Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn sie vereinbart wurden.
18. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2% des Rechnungsbetrages abgezogen, falls nichts anderes vereinbart worden ist. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Schlussrechnung bei der Lieferanschrift. Die Skontofrist beginnt jedoch nicht vor Abnahme der Lieferung oder Leistung/Erfüllung des Gesamtauftrages. Skontofristen unter 14 Tage werden beim Angebotsvergleich wie „kein Skonto-Abzug/30 Tage netto“ gewertet.

Verbotene Handlungen

19. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt.

Versicherung

20. Versicherungen jeder Art in Zusammenhang mit Aufträgen (einschließlich SVS/RVS) dürfen zu Lasten des Auftraggebers nicht abgeschlossen werden. Der Auftraggeber ist Selbstversicherer.

Gerichtsstand

21. Gerichtsstand ist Berlin.